

Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), alle in ihrer zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Brokstedt vom 11.12.2013 folgende Satzung (Nachtrag 3) zur Änderung der Satzung der Gemeinde Brokstedt über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.September 2008 erlassen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung wird um den § 10 a ergänzt:

§ 10 a Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Stadtgebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung angezeigt wurde, wird einmalig eine Hundesteuermarke, die Eigentum des Amtes Kellinghusen bleiben, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken gelten für die Dauer der Steuerpflicht. Das Amt Kellinghusen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an das Amt Kellinghusen zurückzugeben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt für Artikel 1 am 01.01.2014

Brokstedt, den 11. Dezember 2013

gez.
Clemens Preine
Bürgermeister